

**21.04.95**

R

**Gesetzesbeschluß  
des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung  
(SichVG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 32. Sitzung am 31. März 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 13/757 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung  
bei der Sicherungsverwahrung (SichVG)  
- Drucksache 13/116 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 12.05.95

Erster Durchgang: Drs. 1064/94

**Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SichVG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Strafgesetzbuch**

Artikel 1 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

**„Artikel 1 a**

**Anwendbarkeit der Vorschriften  
über die Sicherungsverwahrung**

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung finden auf die im Geltungsbereich des Strafgesetzbuches nach dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangenen Taten uneingeschränkt, im übrigen Anwendung,

1. wenn der Täter eine vorsätzliche Straftat, wegen der er
  - a) im Fall des § 66 Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird,
  - b) im Fall des § 66 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zeitige Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat,nach dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangenen hat, oder
2. soweit sie bereits vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) anwendbar gewesen sind.“

**Artikel 2**

**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter „im psychiatrischen Krankenhaus“ durch die Wörter „in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Dem § 64 a Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch . . . , wird folgender Satz angefügt:

„Für Verurteilungen, die nicht übernommen wurden, gelten die §§ 51 bis 53.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

12.05.95

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung  
(SichVG)

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. März 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.